

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen – Protest und Widerstand in Indien Einführung und Dokumentation eines Manifests feministischer und progressiver Gruppen, Indien, Dezember 2012

Am 16. Dezember 2012 bestiegen im Süden Delhis Jyoti Singh Pandey, eine junge Frau im Alter von 23 Jahren, deren Namen von ihrem Vater am 6. Januar 2013 der Öffentlichkeit mitgeteilt wurde, und ihr Freund Awindra Pratap Pandey den Bus des privaten Unternehmens *Yadav Travels*. Zuvor hatte man ihnen versichert, dass der Bus zu ihrem Zielort fahren würde. Im Bus waren bereits sechs Männer, darunter der Fahrer. Diese Männer verletzten den jungen Mann und vergewaltigten und misshandelten die junge Frau auf brutale Weise. Die beiden jungen Leute wurden ihrer Kleider beraubt und nackt in einem Außenbezirk Delhis aus dem Bus geworfen. Später wurden sie dort von einer Polizeipatrouille aufgefunden.

Mit der Verbreitung der Nachrichten über den Vorfall in der Stadt ging in ganz Indien eine Welle des Aufschreis und des Protests durch das Land. Der Ruf nach der Todesstrafe für die beschuldigten Männer war dabei unüberhörbar. In Polizeidarstellungen werden dem jüngsten, als minderjährig erklärten Täter die größten Brutalitäten in der Misshandlung der Frau vorgeworfen, die zu ihrem Tode geführt haben. Zwei Tage nach dem Überfall nannte Sushma Swaraj, die Führerin der oppositionellen *Bharatiya Janata*-Partei (BJP) in der Lok Sabha, dem Parlament in Delhi, die Frau, die im Safdarjung-Krankenhaus um ihr Leben kämpfte, einen „lebenden Leichnam“ (*zinda laash*). Nach Inderpal Grewal zeigt sich hier die patriarchale Ansicht, dass eine vergewaltigte Frau bereits eine tote Frau, ein Zombie, ist. Vergewaltigte Frauen sind als männliches Eigentum ruiniert (Grewal 2013). Am 26. Dezember wurde Jyoti Singh Pandey aus wenig überzeugenden Gründen in einem äußerst kritischen Zustand zur weiteren Behandlung nach Singapur gebracht, wo sie am 29. Dezember starb.

Die Proteste in Delhi und in anderen großen Städten wie Bangalore und Kalkutta nahmen zunehmend gewaltsame Formen an; der Ärger verbreitete sich auf den Straßen angesichts der Demonstrationsbeschränkungen durch die Behörden. Polizei und die schnelle Eingreiftruppe (*Rapid Action Force*) gingen in Delhi am 21. Dezember mit Schlagstöcken, Wasserwerfern und

Tränengas gegen die Demonstrierenden vor. Als Teil der Protestbewegung veröffentlichten am 23. Dezember Frauengruppen, progressive politische Gruppen und Einzelpersonen ein Manifest, das auch *online* eine große Verbreitung fand. Sie verurteilen darin die sexualisierte Gewalt und lehnen zugleich die Todesstrafe ab.

Das im Folgenden von uns dokumentierte Manifest ist eine Intervention in die aktuelle indische Debatte um den Umgang mit dem hohen Ausmaß an Vergewaltigungen und Gewalttaten gegen Frauen, aber auch Ausdruck der bereits seit mindestens drei Jahrzehnten andauernden Diskussion um diese Gewalt in Indien (siehe bspw. Kannabiran & Kannabiran 2002; Kannabiran & Menon 2007). Sexualisierte Gewalt, insbesondere auch in Form von Gruppenvergewaltigungen, muss dabei auch im Kontext der gewaltsamen Unterdrückung von ethnischen und religiösen Minderheiten gesehen werden, an der Polizei, Armee und paramilitärische Banden aktiv oder duldsam beteiligt sind. Kalpana Kannabiran und Ritu Menon verweisen darauf, dass die indische Frauenbewegung in vielerlei Hinsicht gespalten ist, sich jedoch gegenüber dem Thema der Gewalt gegen Frauen ein Minimalkonsens herausgebildet hat, „der jegliche Rationalisierung von Gewalt gegen Frauen zurückweist und die Vielfältigkeit der Formen von Gewalt anerkennt [...] und als einander verstärkende und miteinander verbundene Werkzeuge patriarchaler Machtausübung begreift“ (Kannabiran & Menon 2007: 5f). Dieser Minimalkonsens verweist auf die vielfältigen Formen und Kontexte von Vergewaltigungen (Gruppenvergewaltigungen, Vergewaltigung Schutzbefehlener, Vergewaltigung in der Ehe, von Transsexuellen, von SexarbeiterInnen etc.). Die Übergriffe auf diese Personen werden bislang nur unzureichend vom Gesetz als Gewalt anerkannt und erfreuen sich de facto in einem sehr hohen Maß der Straflosigkeit. Polizei und Gerichte stellen sich allzu oft auf die Seite des Täters bzw. der Täter. Anzeigen werden nicht verfolgt und, wenn doch, müssen sich die Opfer entwürdigenden und retraumatisierenden Beweispraktiken, bspw. dem sog. „Zweifingertest“, unterziehen. Bei diesem Test überprüft die Polizei, ob das Hymen noch intakt ist. Wenn dem so ist, wird angenommen, dass – entgegen anders lautenden medizinischen Einschätzungen – keine Vergewaltigung stattgefunden haben könne. Wenn nicht, wird häufig vermutet, das Opfer sei sexuellen Verkehr gewohnt und der Fall minderschwer bzw. provoziert. Vergewaltigungen sind eine Form misogynen Gewalt in Indien, die die Rechte und Ansprüche von Frauen und Mädchen auf Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit in privaten oder öffentlichen Räumen brutal einzuschränken versuchen. Sie stehen damit im Kontext weiterer frauenfeindlicher Praktiken, manifest in Ehe- und Familienpraxis, Einstellungen zu vor- und außerehelicher Sexualität, Praktiken der selektiven

Abtreibung weiblicher Föten, von Mitgiftmorden, Säureanschlägen auf Frauen, um nur einige zu nennen. Linke Feministinnen belassen es jedoch nicht bei der zweifelsohne wichtigen Kritik an den vielfältigen Formen von Gewalt. Sie befassen sich mit den Widersprüchlichkeiten der indischen Gesellschaft und ihren hierarchischen (Kasten-)Strukturen ebenso wie mit denen des globalen Diskurses zu Geschlecht und Gewalt.

Die Durchsetzung neoliberaler Prinzipien in Indien koinzidierte mit der Schwächung sozialer Bewegungen, aber eben auch mit der breiten Anerkennung des Problems sexualisierter Gewalt (Kannabiran & Menon 2007). Kannabiran kritisiert jedoch, die politökonomische Kritik an den Gewaltverhältnissen sei bei vielen Nichtregierungsorganisationen ins Hintertreffen geraten, und stellt fest, Gewalt gegen Frauen sei auch eine Folge der Verschärfung ökonomischer Disparitäten durch neoliberale Umstrukturierung (in Kannabiran & Menon 2007: 44).

Nach der tödlichen Gruppenvergewaltigung und weiterer brutalen Vergewaltigungsfälle, die im Zuge der öffentlichen Debatte den Weg in die Medien fanden, hat die indische Regierung einige bereits länger diskutierte Initiativen zur Reformierung der Gewalt gegen Frauen betreffenden Gesetze beschleunigt, um die anhaltenden öffentlichen Proteste zu befrieden. Mit den neuen Gesetzesvorschlägen sollen im Indischen Strafgesetzbuch (*Indian Penal Code*, IPC), im Strafverfolgungsgesetz (*Code of Criminal Procedure*, CrPC) und im *Evidence Act* die Definition von Vergewaltigung auf „sexuelle Nötigung“ (*sexual assault*) erweitert sowie das Strafmaß erhöht werden. Bislang wurde nach Artikel 375 IPC ausschließlich die gewaltsame vaginale Penetration mit dem Penis als Vergewaltigung begriffen. Alle anderen Formen galten nach Artikel 354 IPC als Vergehen gegen Sittsamkeit und Anstand (*intent to outrage her modesty*), die, wenn überhaupt, nur ein geringes Strafmaß nach sich ziehen. Dies führte dazu, dass beispielsweise Vergewaltigungen mit den Händen oder Gegenständen in überfüllten Bussen nicht als solche geahndet wurden. Die bisherige Gesetzgebung sieht auch vor, dass das Strafmaß niedriger angesetzt werden kann, wenn die Glaubwürdigkeit der Frau in Zweifel gezogen wird oder wenn das Opfer alt oder behindert ist, was den Gerichten insbesondere bei gesellschaftlich angesehenen Angeklagten Spielräume eröffnete. Vergewaltigungen von Männern wurden bislang ebenfalls im Gesetz nicht berücksichtigt.

Frauenrechtsorganisationen kritisieren an dem Gesetzesentwurf, die Regierung gehe nicht weit genug (bspw. Team Feminists India 2013). Die vom Kabinett am 1. 2. 2013 verabschiedete Gesetzesvorlage berücksichtigt beispielsweise nicht einige der zentralen Forderungen des *Justice Verma Committee* (JVC). Die Kommission wurde als Reaktion auf den Tod des

Vergewaltigungsoffens in Delhi eingesetzt und veröffentlichte bereits am 23. Januar 2013 einen 630-seitigen Abschlussbericht, der Fehler von Regierung und Polizei als Gründe der zunehmenden Gewalt gegen Frauen benannte. Auf diesen Bericht stützen sich nun viele Frauenrechtlerinnen in ihrer Kritik an den Gesetzesinitiativen (bspw. Kannabiran 2013). So werden weiterhin weder Vergewaltigungen in der Ehe (außer bei unter 16-jährigen) noch Übergriffe durch das Militär unter Strafe gestellt. KritikerInnen fordern zudem, Artikel 354 IPC zu reformieren, da in ihm archaische Vorstellungen von Anstand und Ehre zum Ausdruck kämen und die Interpretationsspielräume groß seien. An dessen Stelle sollten vielmehr klare gesetzliche Definitionen der verschiedenen Formen von sexualisierten Übergriffen treten. Kritisiert wird der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch nicht nur von feministischer und linker Seite, sondern auch von hindunationalistischen Kräften, die schärfere Strafen, wie die Todesstrafe für einige Formen von Vergewaltigung, fordern. Diesen Kräften geht es allerdings nicht um Frauenrechte und Emanzipation, sondern um eine konservative, frauenfeindliche Moral. Sie glauben, Vergewaltigungen seien Ausdruck von Verwestlichung in den Städten (obgleich schätzungsweise 90 Prozent der Vergewaltigungen in ländlichen Regionen zu verzeichnen sind). Auch machten sie Binnenmigranten, die auf der Suche nach Arbeit aus dem Bundesstaat Bihar nach Delhi kommen, für die hohe Rate an Vergewaltigungen in der Stadt verantwortlich, obwohl die polizeiliche Kriminalstatistik für Bihar eine vergleichsweise geringe Vergewaltigungsrate aufweist (IBN Live 2013).

Zwei zentrale Anliegen des dokumentierten Manifests sind somit auch die Ablehnung der Todesstrafe sowie von Maßnahmen, die Frauen die (Mit-)Schuld an sexualisierten Übergriffen und Vergewaltigung geben und Lösungen darin sehen, ihre Bewegungsfreiheit einzuschränken oder in immer mehr Bereichen die Geschlechtertrennung einzuführen. So gibt es seit Langem in Indien Zugabteile für Frauen – und seit Neuestem auch in der Metro Delhis spezielle, rosa gekennzeichnete, U-Bahnwagen –, die für einen Moment Ruhe vor allgegenwärtigen Übergriffen bieten. In Ländern wie Indonesien haben sich jedoch über die Geschlechtertrennung im öffentlichen Nahverkehr Kontroversen über eine zunehmende Islamisierung der Gesellschaft ergeben. Auch in Indien werden Stimmen laut, die aus religiös-konservativen Erwägungen und mit Bezug auf die indische Mythologie etwa auch eine Geschlechtertrennung in der Bildung zu fordern beginnen oder Frauen auffordern, das Haus nicht allein oder zu „ungebotener Stunde“ zu verlassen. Solche Argumente werden auch von der Verteidigung der sechs an der Gruppenvergewaltigung beteiligten Männer vorgebracht. Prominente feministische Intellektuelle wie Ratna Kapur fordern als Konsequenz aus

den allgegenwärtigen Gewalttaten nicht striktere Gesetze oder ein Mehr an Schutz und Sicherheit, sondern die Förderung eines anderen Männerbildes durch eine an emanzipatorischen Zielen ausgerichtete Bildung und Sozialisation von Jungen (Kapur 2012).

Die sich an der Gruppenvergewaltigung in Delhi im Dezember 2012 entzündeten Proteste halten erstaunlich lang an und haben feministischen Protesten neuen Auftrieb gegeben. So lag auch ein Schwerpunkt der weltweit zum Valentinstag 2013 koordinierten Proteste „One Billion Rising: Strike-Dance-Rise!“ gegen Gewalt gegen Frauen in Indien (www.actionaid.org/india/campaigns/1-billion-rising). Nicht nur in den Großstädten kamen Frauen zu Tanzperformances, Aktionen und Demonstrationen zusammen, sondern auch auf dem Land. So demonstrierten allein im Bundesstaat Andhra Pradesh zwei Millionen Frauen gegen Gewalt an Frauen (NDTV, 14. Februar 2013).

Das Manifest im Wortlaut

AktivistInnen verurteilen sexualisierte Gewalt und lehnen die Todesstrafe ab.

Am 16. Dezember 2012 hielten eine 23 jährige Frau und ihr Freund einen Bus im Süden Delhis an. Im Bus wurde sie von einer Gruppe von Männern brutal angegriffen, die erklärten, auf einer „Vergnügungstour“ zu sein. Die Frau wurde von der Gruppe vergewaltigt und der Mann zusammengeschlagen. Nach mehreren Stunden wurden beide nackt auf offener Straße ausgesetzt. Während die junge Frau noch im Krankenhaus liegt und um ihr Leben kämpft, wurde ihr Freund entlassen und hilft dabei, die für das abscheuliche Verbrechen verantwortlichen Männer zu identifizieren.

Wir, die unterzeichneten Frauen-, Studierenden- und progressiven Gruppen und besorgte Bürger und Bürgerinnen aus allen Teilen des Landes sind über diesen Vorfall empört und verurteilen auf das Schärfste die kollektive Vergewaltigung (*gang rape*) und die physischen und sexuellen Übergriffe.

Unsere Proteste hallen auf den Straßen überall im Land wider. Unsere Forderungen nach Gerechtigkeit werden durch das Wissen gestärkt, dass unzählige Andere unseren Zorn teilen. Vergewaltigung und andere Formen sexualisierter Gewalt sind in unseren Augen nicht allein eine Angelegenheit von Frauen, sondern eine politische, die alle Bürgerinnen und Bürger betrifft. Wir verlangen in diesem und in allen anderen Fällen Gerechtigkeit sowie die Bestrafung der Täter.

Der Vorfall ist kein isolierter Einzelfall. Sexuelle Übergriffe ereignen sich in diesem Land mit erschreckender Regelmäßigkeit. *Adivasi*¹ und *Dalit*-Frauen², Frauen, die im informellen Sektor arbeiten, Frauen mit Behinderungen, *Hijras*³, *Kothis*⁴, transsexuelle Menschen und Sexarbeiterinnen (und Sexarbeiter) sind besonders von staatlicher Straflosigkeit getroffen. Bekanntlich werden Anzeigen von sexuellen Übergriffen, die sie zu Protokoll geben, einfach beiseitegelegt. Wir verlangen, dass die Justiz sich nicht nur Fällen wie der Vergewaltigung im Bus in Delhi annimmt, sondern ebenfalls der Flut von sexualisierter Gewalt, die uns alle bedroht. Wir müssen Formen der Bestrafung entwickeln, die tatsächlich als Abschreckung auf die sehr große Zahl von Männern wirken können, welche diese Verbrechen begehen. Wir sind nicht gegen Bestrafung, aber dagegen, dass der Staat die Todesstrafe exekutiert. Die Tatsache, dass es nur in etwa 26 Prozent⁵ der [zur Anzeige

-
- 1 *Adivasi*, die „ersten Menschen“: Selbstbezeichnung der von der indischen Verfassung als „scheduled tribes“ oder auch „tribals“ bezeichneten „Stammesgruppen“. Diese indigenen Völker in Indien, die sich nicht hinduisiert haben, sind damit sozial, ökonomisch und politisch marginalisiert. In den nord-östlichen Bundesstaaten Indiens und in den zentral-indischen Staaten (u.a. Andhra Pradesh, Madhya Pradesh, Chhattisgarh) sind die Adivasi mit Vertreibung und militärischer Gewalt konfrontiert und bilden Teile der maoistischen Guerilla (sog. Naxaliten).
 - 2 *Dalit*: Selbstbezeichnung der Angehörigen der von der indischen Verfassung als „scheduled castes“ bezeichneten Gruppierungen, die als „unreine“ Kasten immer noch in weiten Teilen der indischen Bevölkerung als „unberührbar“ gelten, obwohl der Status der „Unberührbarkeit“ 1950 aus der indischen Verfassung getilgt wurde. Diese im politischen Diskurs herablassend auch als „downtrodden“ bezeichneten Gruppen begannen unter der Führung von B.R. Ambedkar nach der Unabhängigkeit Indiens einen politischen Aufstieg und vollzogen in Teilen eine soziale Emanzipation aus Knechtschaft und Dienstbarkeit für die „reinen“ Kasten. Diese zog ihnen – vor allem auf dem Lande – den Hass der Land besitzenden Kasten zu, der sich auch in Massakern und kollektiven Vergewaltigungen von Dalit-Frauen ausdrückt. Angesichts der Unfähigkeit des Staates (und auch ihrer Männer), sie vor sexuellen Übergriffen in den „Kasten-Kriegen“ zu schützen, greifen Dalit-Frauen vermehrt zur Bewaffnung (vgl. Thapar-Björkert 2004).
 - 3 *Hijras*: meist männliche Personen ohne eindeutige Geschlechtsidentität, die sich feminin verhalten. Durch Selbstkastrierung erzielen sie häufig den Status der „Geschlechtslosigkeit“.
 - 4 *Kothis*: Jungen und Männer, die in gleichgeschlechtlichen Beziehungen eine feminine Rolle einnehmen.
 - 5 Das *National Crime Records Bureau* gibt für das Jahr 2011 an, dass in ganz Indien 24.206 Vergewaltigungen (ein Prozent aller Straftaten nach dem Strafgesetzbuch, zwei Prozent aller Straftaten) angezeigt wurden. 93,8 Prozent wurden zum Gerichtsverfahren zugelassen, wovon wiederum 26,4 Prozent der Verfahren mit einer Verurteilung endeten (NCRB 2012). Aufgrund der Charakteristika von Vergewaltigungen – rund 90 Prozent finden im ländlichen Raum statt, betroffen sind insbesondere arme Mädchen und Frauen – ist von einer extrem hohen Dunkelziffer auszugehen. In der Kategorie Gewalttaten gegen Frauen allgemein (ohne Vergewaltigungen) wurden 2011 insgesamt 228.650 Fälle zur Anzeige gebracht, allerdings verweist die Zahl von 8.750 Fällen sexueller Belästigung für Gesamtindien (ebd.) ebenfalls auf die hohe Dunkelziffer.

gebrachten, Erg. d. Übers.] Vergewaltigungen von Frauen zu einer Verurteilung kommt, zeigt deutlich, dass die Täter in Fällen sexualisierter Gewalt sich in hohem Maße der Strafflosigkeit erfreuen können, auch dadurch, dass sie von den Anklagen freigesprochen wurden.

Diejenigen, die schweigend den alltäglichen Formen von sexuellen Übergriffen wie lüsternes Anstarren, Angrapschen, anzügliche Kommentare, wiederholte Belästigungen und Pfiffe begegnen, sind mitverantwortlich dafür, dass Vergewaltigungen tief in unserer Kultur verwurzelt und zur Zeit so allgegenwärtig sind. Wir verurteilen diese Kultur des Schweigens und der Duldung gegenüber sexualisierter Gewalt und eine Kultur, die dieser Form der Gewalt einen Wert zumisst.

Wir weisen alle Ansinnen zurück, die beabsichtigen, Frauen und Mädchen im Namen der „Sicherheit“ zu kontrollieren und einzusperren, anstatt ihre Freiheit als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft zu stärken und ihr Recht auf ein Leben frei von ständiger Bedrohung durch sexuelle Übergriffe zu wahren, sowohl innerhalb wie außerhalb ihrer Wohnungen und Häuser. In Fällen wie dem vorliegenden, der zu einem gewaltigen Aufschrei quer durch das ganze Land geführt hat und in dem die Täter gefasst werden konnten, hoffen wir auf eine schnelle Gerechtigkeit durch die Justiz und die Bestrafung der Verdächtigen für die widerlichen Taten. Doch schließt unsere Vorstellung von Gerechtigkeit nicht die Todesstrafe ein, welche weder abschreckend wirkt noch sonst eine effektive und ethisch vertretbare Antwort auf die Akte sexualisierter Gewalt darstellt. Diese Gegnerschaft zur Todesstrafe beruht auf den folgenden Gründen:

1. Wir erkennen an, dass jedes menschliche Wesen ein Recht zu leben hat. Unser Zorn kann uns nicht dazu verleiten, den zweifellos neuen Zyklen von Gewalt Raum zu geben. Wir weigern uns, Gewaltakte zu legitimieren, wodurch der Staat ein Recht erhält, in unserem Namen Menschen das Leben zu nehmen. Die vom Staat zugemessene Gerechtigkeit darf nicht die komplexen sozialen und politischen Fragen übergehen, die mit der Gewalt gegen Frauen verknüpft sind, indem er die Vergewaltigten mit dem Tod bestraft. Die Todesstrafe dient häufig dazu, die Aufmerksamkeit von den wahren Sachverhalten abzulenken – sie verändert nichts und gibt dem Staat verstärkt Mittel an die Hand, Macht über seine Bürger auszuüben. Stattdessen verlangt die Beseitigung der weit verbreiteten und alltäglichen Vergewaltigungskultur eine ganze Reihe weitreichender gesellschaftlicher Veränderungen.
2. Nichts spricht dafür, dass die Todesstrafe abschreckend auf Vergewaltigung wirkt. Vorhandene Daten zeigen, dass die Rate der Verurteilungen bei Vergewaltigung niedrig ist und dass das Verhängen der Todesstrafe

die Rate der Verurteilungen weiter senken dürfte, da sie nur in den aller-seltensten Fällen zur Anwendung käme. In der abschreckenden Wirkung weitaus bedeutsamer als die Härte der Strafe ist die Sicherheit, mit der eine Bestrafung zu erwarten ist.

3. Wie man etwa in Ländern wie den USA beobachten kann, gehören eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Insassen der Todeszellen zu den gesellschaftlichen Minderheiten. Auch in Indien weist eine Übersicht über die Verbrechen, die mit der Höchststrafe belegt sind, auf die diskriminierende Art und Weise hin, mit der die Gesetze selektiv und willkürlich gegenüber benachteiligten Gruppen und ethnischen oder religiösen Minoritäten angewendet werden. Hier besteht wirklicher Grund zu tiefer Sorge, da die Möglichkeit unterschiedlicher Strafmaße für das gleiche Verbrechen in sich eine Ungerechtigkeit darstellt.
4. Die Logik, mit der die Todesstrafe für Vergewaltiger begründet wird, folgt dem Glauben, dass Vergewaltigung ein schlimmeres Schicksal als der Tod darstellt. Es sind patriarchale Vorstellungen von „Ehre“, die uns glauben machen wollen, einer Frau könne nichts Schlimmeres als eine Vergewaltigung widerfahren. Es ist notwendig, dieses Stereotyp der „zerstörten“ Frau, die ihre Ehre verliert und keinen Platz mehr in der Gesellschaft hat, nachdem sie sexuell missbraucht wurde, mit allen Mitteln zu bekämpfen. Wir sehen in der Vergewaltigung ein Mittel des Patriarchats, einen Akt der Gewalt, der nichts mit Moral, Charakter oder Benehmen der Frau zu tun hat.
5. Überwiegend werden Frauen von solchen Männern sexuell angegriffen, die sie kennen, darunter Mitglieder der näheren oder weiteren Familie, Freunde und Partner. Wer ist dazu imstande, die sozialen und psychischen Traumata auszuhalten, die mit einer Anzeige von engen Bezugspersonen verbunden ist? Wird die Vergewaltigung in der Ehe, die bisher vom Gesetz nicht als solche anerkannt ist, jemals als solche angesehen werden?
6. Der Staat behält sich oft ein „Recht zu töten“ vor – durch Streitkräfte, paramilitärische Verbände und die Polizei. Wir können die Folterung, Vergewaltigung und Ermordung von Thangjam Manorama durch die *Assam Rifles* in Manipur im Jahre 2004⁶ ebenso wenig vergessen wie die

6 Die 32 Jahre alte Thangjam Manorama wurde am 11. Juli 2004 nachmittags in Manipur im Nordosten Indiens verhaftet. Im Protokoll der Verhaftung wird sie als „verdächtige Aufständische, Experte für Sprengstoff und Mitglied des harten Kerns“ der verbotenen *People's Liberation Army* (PLA) bezeichnet. Drei Stunden später wurde sie tot, vergewaltigt und in die Vagina geschossen aufgefunden. Ihr Tod versetzte Manipur in Aufruhr und führte zur Forderung nach Aufhebung des *Armed Forces (Special Powers) Act* (1958 (AFSPA), der Soldaten Immunität in so genannten *disturbed areas* einräumt, auch wenn sie ohne Verdachtsmoment töten. Aufsehen erregte eine Aktion von 15 Frauen, die am 15. Juli 2004

Entführung, kollektive Vergewaltigung und Ermordung von Neelofar und Aasiya aus Shopian in Kashmir im Jahre 2009⁷. Dem Staat mehr Macht zu geben durch die Bewaffnung der Polizei und ihr Recht, „auf Sicht“ zu schießen, oder aber durch die Möglichkeit, die Todesstrafe zu verhängen, ist kein gangbarer Weg, um die Verbrechensrate zu senken.

Wenn es um die Todesstrafe geht, werden sich die „Wächter des Gesetzes“ mit allen Mitteln dagegen versichern, dass Anschuldigungen gegen sie registriert werden können; sie werden jeden denkbaren Weg beschreiten, damit die Gerechtigkeit nicht ans Tageslicht kommt. Der Leidensweg von Soni Sori⁸, die im letzten Jahr in Polizeigewahrsam gefoltert wurde, geht weiter mit ihrem Kampf aus dem Inneren ihres Gefängnisses in Chhattisgarh, unberührt von der großen Publizität, die ihre Folterung erfahren hat.

7. Wir wissen, dass in den Fällen von sexuellen Übergriffen, bei denen der Täter aus einer Position der Macht heraus agiert (sei es in Fällen von Vergewaltigungen von Schutzbefohlenen oder von Gewalt in Kasten- und Religionsauseinandersetzungen), eine Verurteilung notorisch schwierig ist. Die drohende Todesstrafe würde aus den schon genannten Gründen eine Verurteilung nahezu unmöglich machen.

Wir, die Unterzeichnenden, verlangen daher Folgendes:

- * Mehr Würde, Gleichheit, Autonomie und Rechte für Frauen und Mädchen in einer Gesellschaft, die aufhören soll, deren Handlungen auf Schritt und Tritt in Frage zu stellen und zu observieren.

nackt vor dem Hauptquartier des 17. Bataillons der *Assam Rifles*, der größten paramilitären Einheit Indiens mit 50.000 Angehörigen unter Kontrolle des indischen Innenministeriums, in Imphal demonstrierten und den Soldaten zuriefen „Indische Armee, vergewaltige uns!“ (vgl. Menon 2007).

- 7 Die 22-jährige Neelofar und die 16-jährige Aasiya wurden unter nie geklärten Umständen in der Nacht vom 29. zum 30. Mai 2009 in Bogam, District Shopian in Jammu und Kashmir, entführt, vermutlich kollektiv vergewaltigt und ermordet. Mitglieder der bewaffneten Polizei (*Central Reserve Police Force*) sollen hieran beteiligt gewesen sein. Jedoch wurde der Fall durch widersprüchliche medizinische Befunde, mangelnde Beweissicherung durch die Polizei, umfangreiche, aber nie abgeschlossene Untersuchungsberichte vernebelt. Die gewaltsamen Proteste nach dem Vorfall führten zur Verhängung von Ausgangssperren.
- 8 Soni Sori ist Lehrerin und gehört zu einer *Adivasi*-Gruppe im zentralindischen Bundesstaat Chhattisgarh, die sich gegen die Bergbauaktivitäten der multinationalen Essar-Gruppe wehrt. Sie wird beschuldigt, Erpressungsgelder von Essar zur verbotenen Kommunistischen Partei Indiens (Maoist) (CPI, Maoist), die in der Region eine bewaffnete Guerilla unterhält, transportiert zu haben. Am 4. Oktober 2011 wurde sie in Delhi verhaftet und an die Staatspolizei in Dantewada, Chhattisgarh, überstellt, wo sie nach ihren Angaben im Verhör am 8. und 9. Oktober nackt ausgezogen und mit Elektroshocks gefoltert wurde. Nachdem sie von mehreren Männern sexuell misshandelt wurde, wurde sie ins Kolkata Medical College Hospital eingeliefert, wo die Ärzte Steine entfernten, die in ihre Vagina und in das Rectum eingeführt worden waren. Ihr Fall wurde vom *Supreme Court* wiederholt vertagt.

- * Den Überlebenden eines sexuellen Übergriffs muss unmittelbar in Form von rechtlicher, medizinischer, finanzieller und psychologischer Unterstützung geholfen und ihnen langfristige Maßnahmen zur Rehabilitation eingeräumt werden.
- * Die Städte sollen durch eine verbesserte Infrastruktur für Frauen sicherer werden, z.B. durch beleuchtete Gehwege und Bushaltestellen, Notrufe und Notfallhilfe.
- * Verpflichtende Kurse zur Sensibilisierung in Geschlechterfragen in allen Ausbildungswegen für Angestellte und Beschäftigte beim Staat und seinen vielfältigen Einrichtungen einschließlich der Polizei.
- * Die Polizei muss ihre Pflicht erfüllen und sicherstellen, dass die öffentlichen Räume frei sind von Anmachen, Belästigung und Angriffen. Das bedeutet, dass Polizisten auch ihrerseits aufhören müssen, Frauen, die mit Beschwerden zu ihnen kommen, sexuell zu belästigen. Die Polizei muss alle Vorfälle in *First Information Reports (FIR)*⁹ registrieren und den Anschuldigungen nachgehen. Alle Polizeistationen müssen mit Videoüberwachungsanlagen (CCTV) ausgestattet und gegen Fehlverhalten des Polizeipersonals muss unmittelbar eingeschritten werden.
- * Im ganzen Land müssen Gerichte für Schnellverfahren in Zusammenhang mit Vergewaltigungen und anderen Formen sexualisierter Gewalt eingerichtet werden. Die Regierungen der Bundesstaaten müssen vorrangig Schritte zu ihrer Einrichtung unternehmen. Urteile sollten in einer Frist von sechs Monaten gefällt werden.
- * Die *National Commission for Women (NCW)* hat sich immer wieder als eine Institution herausgestellt, die gegen die Interessen der Frauen handelt.¹⁰ Sie hat sich unfähig gezeigt, ihr Mandat zu erfüllen, sich der Thematik von Gewalt gegen Frauen anzunehmen. Die problematischen Äußerungen ihrer Vorsitzenden und ihre schiere Unbeweglichkeit in vielen ernst zu nehmenden Fällen machen es erforderlich, so schnell wie möglich die Rolle der NCW zu überdenken und zu überprüfen.

9 Der polizeiliche *First Information Report (FIR)* ist in Indien die unabdingbare Voraussetzung, dass ein Vorfall polizeilich/juristisch bearbeitet werden kann. In vielen Fällen, wie dem von Feelofar und Aasiya (s.o.), wurde auf die Anzeigen der Angehörigen hin kein FIR erstellt.

10 Die NCW wurde 1992 eingerichtet. Ihre Vorsitzende und ihre fünf Mitglieder werden von der Zentralregierung in Delhi ernannt. Die NCW soll Rechte und Schutzbestimmungen für Frauen überwachen und fortentwickeln und kann eigenständige Untersuchungen in die Wege leiten. Mitglieder der NCW sind u.a. dadurch in die Kritik geraten, Belästigungen und Übergriffe dem Verhalten von Frauen angelastet zu haben. Die NCW vertritt ein viktimisierendes Bild von Frauen und fordert vor allem Schutzmaßnahmen und nicht die Veränderung von Geschlechterverhältnissen (Kapur 2012).

- * Wir fordern, dass der Staat den Sachverhalt der sexualisierten Gewalt gegen schutzbefohlene Frauen (*custodial violence*) in vielen Teilen des Landes, besonders in Kashmir, im Nord-Osten und in Chhattisgarh, als Realität zur Kenntnis nimmt. In den vielen anhängigen Verfahren muss die Regierung unverzüglich tätig werden, die Schuldigen bestrafen und sicherstellen, dass sich die Gewaltvorfälle nicht wiederholen.
- * In Bezug auf die Gesetzesänderungen zum Strafrecht (*Criminal Law [Amendment] Bill 2012*) haben Frauengruppen dem Innenministerium bereits detaillierte Vorschläge gemacht.¹¹ Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass das Gesetz in der vorliegenden Fassung viele ernsthafte Schlupflöcher und Lücken enthält. Hierzu gehören:
 - Es gibt keine Verbesserung der mangelhaften Definition von Einwilligung (*consent*) im Rahmen von Artikel 375 IPC¹², die sich zu Lasten einer gerechten Behandlung von Frauen ausgewirkt hat.
 - Die geschlechtsneutrale Formulierung des Verbrechens des sexuellen Übergriffs (*sexual assault*) lässt den Täter/Angeklagten ebenfalls als eine geschlechtsneutrale Figur erscheinen.¹³ Wir verlangen eine geschlechtsspezifische Definition von „Täter“, die auf Männer begrenzt werden soll. Die Strafrechtsreform muss daneben berücksichtigen, dass sich sexualisierte Gewalt auch gegen transsexuelle Personen richtet.
 - In der gegenwärtigen Form berücksichtigt der Gesetzesentwurf nicht die strukturellen und graduell abgestuften Formen von sexuellen Übergriffen, basierend auf Konzepten von Schaden, Leid, Verletzung, Demütigung und Erniedrigung (*hurt, harm, injury, humiliation and degradation*). Der Gesetzesentwurf nutzt ebenso wenig eingeführte Unterscheidungen von sexueller Nötigung, schwerer sexueller

11 Siehe Einleitung zur Dokumentation.

12 Dieser Paragraph definiert bestimmte Handlungen als „sexuelle Nötigung“, wenn sie gegen den „Willen“ oder „ohne Einwilligung“ der Person erfolgen, sofern diese älter als 18 Jahre ist. Eine nähere Definition von „Einwilligung“ erfolgt nicht. Die Problematik von „Einwilligung“ liegt nach Nivedita Menon (2000) darin, dass die Gerichte bei allen Frauen über 16 bzw. 18 Jahren die Frage der Einwilligung zu einer Frage der „Moral“ und des „Leumunds“ der Frau machen können. Das Gesetz behandelt auf patriarchale Weise Vergewaltigung als eine primär „sexuelle Handlung“, in die eingewilligt werden kann oder nicht, und nicht primär als Gewaltakt, der keine Einwilligung zulässt.

13 Durch die Gesetzesinitiative wird Vergewaltigung (*rape*) durch den umfassenderen Tatbestand der sexuellen Nötigung (*sexual assault*) ersetzt. Diese neue Kategorie in Artikel 375 IPC erklärt alle Formen von Penetrationen und in jedem Umfang, sei es durch einen Penis oder ein anderes Objekt, in alle Körperteile (Vagina, Mund, Anus) einer anderen Person und die Veranlassung einer anderen Person zu solchen Handlungen ebenso wie die Benutzung des Mundes zu solchen Handlungen und das Berühren von Körperteilen zu kriminellen Akten, die mit mindestens sieben Jahren Gefängnis bestraft werden sollen. In dieser Weise ist „sexuelle Nötigung“ geschlechts-neutral formuliert.

Körperverletzung und Sexualdelikten (*sexual assault, aggravated assault and sexual offences*).

- Der Gesetzesentwurf erwähnt ebenso wenig sexuelle Übergriffe durch Angehörige der Sicherheitsapparate, einer spezifischen Form von schwerer sexueller Körperverletzung. Wir empfehlen nachdrücklich die Aufnahme der Vergehen von sexueller Nötigung durch Angehörige der Sicherheitskräfte unter Artikel 376(2).

Unterzeichnet von den folgenden Gruppen (Auswahl) und vielen Einzelpersonen:

Action India, Delhi; Breakthrough, Neu-Delhi; Citizens' Collective against Sexual Assault (CCSA); Forum to Engage Men (FEM), Neu-Delhi; Gramya Resource Centre for Women, Secunderabad; Indigenous Women's Resource Centre (IWRC); LABIA, a queer feminist LBT collective, Mumbai; Law Trust, Tamil Nadu; Madhya Pradesh Mahila Manch; Majlis Law, Legal Services for Women, Mumbai; Men's Action to Stop Violence against Women (MASVAW), UP; National Alliance of People's Movements (NAPM); National Forum for Single Women's Rights; NAWO-AP, Arunachal Pradesh Women's Welfare Society (APWWS); New Socialist Initiative, Delhi; SAMYAK, Communication and Resource Centre on Gender, Masculinities, Health and Development, Pune; Sangat, a South Asian Feminist Network; Sruti disAbility Rights Centre, Kolkata; Stree Mukti Sanghatana (Women's Liberation Organization), Delhi and Mumbai; Tamil Nadu Women Fish Workers Forum; WinG (Women-in-Government) Assam.

Literatur- und Quellennachweise

CNN-IBN, 3. 2. 2013.

Grewal, Inderpal (2013): „Protest Against Rape in India: Can the Myth of Male Protection be Shaken?“ In: *Huffington Post*, 9. 1. 2013, www.huffingtonpost.com/inderpal-grewal/india-bus-rape_b_2368032.html, letzter Aufruf: 17. 2. 2013.

IBN Live (2013): *Raj, Bhagwat Wrong: Bihar Low on Crimes against Women, Rural India High*. 8. 1. 2013.

Kannabiran, Kalpana (2013): „A Moment of Triumph for Women“. In: *The Hindu*, 25. 1. 2013.

Kannabiran, Kalpana, & Ritu Menon (2007): *From Mathura to Manorama: 25 Years of Resisting Violence Against Women in India*. Neu-Delhi.

Kannabiran, Kalpana, & Vasanth Kannabiran (2002): *De-Eroticizing Assault: Essays on Modesty, Honour and Power*. Kalkutta.

Kapur, Ratna (2012): „Rape and the Crisis of Indian Masculinity“. In: *The Hindu*, 19. 12. 2012.

König, Hilmar: „Opfer nicht mehr namenlos“. In: *Junge Welt*, 7. 1. 2013, <http://www.jungewelt.de/2013/01-07/028.php>, letzter Aufruf: 20. 2. 2013.

- Menon, Nivedita (2000): „Embodying the Self: Feminism, Sexual Violence and the Law“. In: Chatterjee, Parth, & Pradeep Jeganathan (Hg.): *Community, Gender and Violence. Subaltern Studies XI*. New York, NY, S. 66-105.
- Menon, Ritu (2007): „Confronting State Violence“. In: Kannabiran & Menon 2007, S. 159-201.
- NCRB – National Crime Records Bureau, India (2012): *Crime in India 2011. Figures at a Glance*. <http://ncrb.nic.in/>, letzter Aufruf: 19. 2. 2013.
- PRS – Legislative Research (2012): *The Criminal Laws (Amendment) Bill, 2012*. <http://www.prsindia.org/uploads/media/Criminal%20Law/Bill%20Summary-Criminal%20Laws%20Bill,%202012.pdf>, letzter Aufruf: 16. 2. 2013.
- Team Feminists India (2013): *Women's groups slam India's ordinance on sexual violence*, 4. 2. 2013. <http://feministsindia.com/womens-groups-slam-indias-ordinance-on-sexual-violence/>, letzter Aufruf: 16. 2. 2013.
- Thapar-Björkert, Suruchi (2004): *Women as Arm-Bearers: Gendered Caste-Violence and the Indian State*. Göteborg University, Centre for Global Gender Studies, Paper series, Nr. 16. *The Telegraph Calcutta*, 3. 2. 2013.
- Times of India*, 20. 1. 2012; 1. 2. 2013.

Aus dem Englischen übersetzt, eingeleitet und annotiert von
Helen Schwenken & Hanns Wienold

**DIE
SINNE
SCHÄR-
FEN!!!
JETZT
TESTEN:
4 Ausgaben für 10 €**
Bestellungen: www.akweb.de

ak

analyse & kritik
Zeitung für linke
Debatte und Praxis